

Für alle Hundebesitzer, die einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist, gelten folgende Regelungen:

1. Anmeldung zur Hundesteuer

Alle Hunde müssen bei der Stadt Peine zur Hundesteuer angemeldet werden. Hierzu finden sich Onlineformulare auf der Homepage der Stadt Peine. Auch kann man die Anmeldung im Bürgerbüro persönlich vornehmen.

2. Sachkundenachweis für jeden Hundehalter

Alle Hundehalter müssen ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen. Die Sachkundeprüfung wird von Hundeschulen und Tierärzten abgenommen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden. Entsprechende Listen werden unter der Seite des Ministeriums www.ml.niedersachsen.de zur Verfügung gestellt.

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung (vor 2013) einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundsteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung). Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig: z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden. Die Prüfungsnachweise sind analog der Versicherung nachzuweisen.
(§ 3 NHundG seit 01.07.2013)

3. Kennzeichnung des Hundes

Alle Hunde müssen durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden. Dieser Transponder ist beim Tierarzt erhältlich und hat etwa die Größe eines Reiskorns.
(§ 4 NHundG seit 01.07.2011)

4. Haftpflichtversicherung

Hundehalter sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen. Der Versicherungsschein ist der Stadt Peine (Frau Hennigs) in Kopie oder als Scan per E-Mail einzureichen.
(§ 5 NHundG seit 01.07.2011)

5. Mitteilungspflicht an das Zentralregister

Jeder Hundehalter muss vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ältere Hunde müssen vom Hundehalter innerhalb von einem Monat ab Beginn der Hundehaltung diese Angaben machen. Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird. Eine Registrierung ist unter: „www.hunderegister-nds.de“ oder telefonisch beim Hunderegister unter 0441 /39010400 möglich.
(§ 6 NHundG seit 01.07.2013)

Ansprechpartnerin im Ordnungsamt:

Frau Hennigs

Tel.: 05171-49-9342

E-Mail: m.hennigs@stadt-peine.de

Fax: 05171-49-7342

Kantstraße 5 - Zimmer 303 (bitte vorherige Terminabsprache)